

Mandanteninformation 02/2015

1. Wohnrecht / Erbschaftsteuer

Viele Testamente von Eheleuten sind in Bezug auf das eigengenutzte Familienheim so abgefasst, dass beim Tode des Erstversterbenden die Kinder das Haus bekommen und dem überlebenden Ehegatten ein **lebenslanges kostenloses Wohnrecht** in dem Haus eingeräumt wird.

Diese gängige Übung enthält allerdings erbschaftsteuerliche Tücken. Laut Urteil des Bundesfinanzhofes vom 3.6.2014 ist von der Erbschaftsteuer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 1 ErbStG nur befreit, **wer ein Familienheim erbt und darin auch selbst wohnt. Ein Wohnrecht** in diesem Familienheim erfüllt lt. Bundesfinanzhof **nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.**

Das Gesetz begünstigt nur den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. **Somit muss der überlebende Ehegatte den Kapitalwert des Wohnrechts versteuern.** Allerdings greift bei Ehegatten die Erbschaftsteuer erst, wenn ein Freibetrag von 500.000,00 € überschritten wird.

2. Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzteversorgung, Tierärzteversorgung oder Zahnärzteversorgung) sowie für Rürup-Renten sind als Sonderausgaben steuerlich zu berücksichtigen.

Bis einschl. 2014 galt hierfür ein Höchstbetrag von 20.000,00 € pro Jahr / Ehegatten 40.000,00 €. Ab 2005 wurde dieser Betrag nicht erhöht. Nun kommt Gott sei Dank Bewegung ins Spiel.

Ab dem Jahr 2015 ist diese Absetzungsmöglichkeit an die Werte der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt.

Dies bedeutet, dass für das **Jahr 2015 somit 22.172,00 € / Ehegatten 44.344,00 €** abgesetzt werden können.

Wie bisher gilt, dass durch die bestehende Übergangsregel nur ein prozentualer Anteil dieser Beträge steuerlich geltend zu machen ist. **Für das Jahr 2015 sind es 80 %.** Dieser Betrag erhöht sich jährlich um 2 %, bis er dann **im Jahr 2025 bei der vollen Absetzungsmöglichkeit von 100 % liegt.**

3. Abfärberegulation Gewerbesteuer / neue Bagatellgrenze

In unserer letzten Mandatsinformation hatten wir ja bereits die Gefahr der Gewerbesteuer durch die Tätigkeit von angestellten Ärzten thematisiert.

Nach geltendem Recht ist gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG die Tätigkeit einer freiberuflichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft) **in vollem Umfang der Gewerbesteuer zu unterwerfen**, wenn diese ansonsten freiberuflich tätige Gesellschaft **auch eine gewerbliche oder Handelstätigkeit** ausübt.

Dies nennt man im steuerdeutsch **„Abfärbetheorie“**.

Im Jahr 1999 hatte der BFH bereits entschieden, dass bei gewerblichen Umsatzerlösen von 1,25 % in Relation zum Gesamtumsatz eine geringfügige Tätigkeit vorliegt, die nicht zu der Umqualifizierung der übrigen Einkünfte führt.

Dies hatte das Finanzamt stets als starre Obergrenze interpretiert.

Nun hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.8.2014 noch einmal seine Rechtssicht konkretisiert. Im Urteil heißt es:

„Die Einkünfte werden dadurch nicht insgesamt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu solchen aus Gewerbebetrieb umqualifiziert, wenn die gewerbliche Tätigkeit 3 % des Gesamtnettoumsatzes der Gesellschaft und den Betrag von 24.500,00 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigt.“

Es gibt also zwei neue Grenzen, einmal die Erhöhung der Nichtaufgriffgrenze von 3 % der schädlichen Umsätze in Relation zu den Gesamtumsätzen und einen maximalen Höchstbetrag für diese 3 % von 24.500,00 € Umsätze im Jahr.

Friedhelm Gehrmann
Steuerberater

Cornelius Gehrmann
Dipl.-Kfm. (FH) Steuerberater